

rium für Schwermaschinenbau und das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau die Aufgabe, die Höhe der Produktion auch in den einzelnen Sortimenten zu beeinflussen.

Das Ministerium für Schwermaschinenbau und das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau stimmen die Lieferanteile mit den verantwortlichen Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. ab. Bei dieser Abstimmung werden die Lieferanteile der örtlichen Wirtschaft insgesamt vom Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft vertreten. Die Aufteilung dieser Lieferanteile auf Bezirke erfolgt durch das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft.

7. Das Ministerium für Schwermaschinenbau und das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau legen die mit den Lieferanten und Verbrauchern abgestimmten Bilanzen der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vor. Die Bilanzen sind für alle Staats- und Wirtschaftsorgane verbindlich.
8. Notwendige Veränderungen, die während der Plandurchführung auftreten, sind in gegenseitiger Vereinbarung zwischen den Planträgern und dem

Ministerium für Schwermaschinenbau und dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau zu regeln. Diese Veränderungen bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Plankommission. Wird bei notwendigen Veränderungen der Bilanzen zwischen den Planträgern und dem Ministerium für Schwermaschinenbau und dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet über die Veränderung der Bilanzen die Staatliche Plankommission.

9. Die Staatliche Plankommission legt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schwermaschinenbau und dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau sowie mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ein geeignetes System zur Abrechnung der Bilanzen fest.

Berlin, den 22. August 1957

**Der Wirtschaftsrat beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

**Nomenklatur
derjenigen Positionen des Staatsplanes, die von der
Staatlichen Plankommission bilanziert werden**

Lfd. Nr.	Plan-position	Bezeichnung	ME	kontingiert
1	21 11 100	Wasserrohr- und Hochdruckkessel	Stück/ t/Dampf/h	
2	21 11 160	dito über 100 t Dampf/h	Stück/ t/Dampf/h	
3	aus 21 11 200	Gußeiserne Niederdruckkessel (Normal-Mittel-Großkessel)	Stück/m ²	k
4	21 12 100	Dampfturbinen	Stück/MW	
5	21 12 122	dito über 25 bis 50 MW	Stück/MW	
6	21 14 250	Schiffsdieselmotoren über 2000 PS	Stück/PS	
7	21 21 000	Spanabhebende Werkzeugmaschinen	t/TDM	*
8	21 21 120	Vielstahl- und Kopierdrehmaschinen	Stück	
9	21 21 180	Drehautomaten	Stück	
10	21 21 700	Komplette Fertigungsstraßen mit überwiegend spanabhebender Formgebung	Stück	
11	21 21 810	Arbeitseinheiten	Stück	
12	21 22 000	Maschinen für spanlose Formung	t/TDM	
13	21 33 000	Abraum- und Abbaugeräte für den Tagebau	t/TDM	

Lfd. Nr.	Plan-position	Bezeichnung	ME	kontingiert
14	21 35 000	Ausrüstungen für Brikettfabriken	t	
15	21 42 110	Walzwerksmaschinen (fertiggestellte Endauslieferungen an Verbraucher)	t	
16	21 51 100	Ausrüstungen zur Herstellung von Zement (fertiggestellte Endauslieferungen an Verbraucher)	t	
17	21 60 000	Transportausrüstungen	t/TDM	k
18	21 71 100	Stahlkonstruktionen für Brücken	t	k
19	21 71 200	Stahlkonstruktionen für Hochbau	t	k
20	aus 21 71 200	Maste	t/Stück	k
21	21 71 300	Stahlbehälter	t	k
22	21 71 400	Stahlrohrleitungen	t	k
23	21 71 900	Sonstige Stahlkonstruktionen ohne Gleiskonstruktionen	t	k
24	aus 21 71 900	Gleiskonstruktionen	t	k
25	22 11 000	Chemische Apparate	t/TDM	
26	22 21 000	Maschinen und Apparate für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie	t/TDM	
27	22 21 841	Spezialmaschinen für Zuckerfabriken (fertiggestellte Endauslieferungen an Verbraucher)	t	